

**Büroanschrift**

Herbsleber Str. 10b  
**99867 Gotha**

	Mediationsvertrag	Seite 1 von 5
--	-------------------	---------------

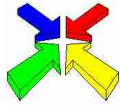
**Mediationsvertrag**

	Seite
§ 1 Ziel Inhalt und Aufgabe der Mediation .....	2
§ 2 Neutralität des Mediators .....	2
§ 3 Aufgaben und Haftung des Mediators .....	2
§ 4 Dauer der Mediation .....	2
§ 5 Offenheit und Vertraulichkeit .....	2
§ 6 Die Rolle des Rechts .....	3
§ 7 Beteiligung Dritter .....	3
§ 8 Kosten.....	3
§ 9 Mediationssitzungen .....	4
§ 10 Salvatorische Klausel .....	4
§ 11 Ort, Datum, Unterschrift.....	4
§ 12 Problem- und Klärungskatalog zum Konfliktgegenstand .....	5

**Zwischen den Parteien**

**PARTEIEN**

<b>AG</b>	und dem <b>Vermittler</b>	<b>AN</b> Anlagengerichter
 	 <b>Ing.-Gutachterbüro</b> Dipl.- Ing.(FH) HLS J. Weingart Herbsleber Str. 10b <b>99867 Gotha</b> ☎ (03621) 25401, 📠 (03621) 510732	 
<b>Konfliktpartei</b>	<b>Mediator</b>	<b>Konfliktpartei</b>



	<b>Mediationsvertrag</b>	Seite 2 von 5
--	--------------------------	---------------

## § 1 Ziel Inhalt und Aufgabe der Mediation

**Mediation**<sup>1</sup> ist ein außergerichtliches Verfahren zur Lösung von Konflikten. Es wird insbesondere eingesetzt, um Streitigkeiten zwischen den Konfliktparteien beizulegen. Hierbei entscheiden die Parteien selbst in eigener Verantwortung. Die Rolle des Vermittlers<sup>2</sup> beschränkt sich darauf, den Prozess der Entscheidungsfindung strukturiert gestaltet zu unterstützen.

## § 2 Neutralität des Mediators

Die Parteien haben ihre Interessen selbst, in eigener Verantwortung zu vertreten. Der Mediator wendet sich beiden Parteien gleichermaßen zu und bleibt neutral. Das gilt auch für die Zeit nach Abschluss der Mediation. Der Mediator wird also nach der Mediation nicht für eine Partei gegen die andere Partei tätig werden, und zwar weder gerichtlich noch außergerichtlich. Im möglichen Rechtsstreit wird er deshalb auch keiner Partei als sachkundiger Sachverständiger in selbiger Sache zur Verfügung stehen.

## § 3 Aufgaben und Haftung des Mediators

- 3.1. Das Gespräch wird vom Mediator vorbereitet, geführt und moderiert, wobei Inhalt und Tempo von den Parteien mitbestimmt werden.
- 3.2. Der Mediator sorgt für eine gute Verhandlungsatmosphäre.
- 3.3. Er hilft den Parteien eigene Bedürfnisse auszudrücken und zugrundeliegende Prinzipien zu erkennen. Er klärt über berechnete Ansprüche sowie technische Erfordernisse auf und erläutert rechtliche Konsequenzen möglicher Entscheidungen.
- 3.4. Mit den Parteien erarbeitet der Mediator gemeinsame Grundsätze und gibt der gefundenen Vereinbarung die korrekte Form.
- 3.5. Der Inhalt einer von den Parteien gewünschten Vereinbarung wird vom Mediator nur dann kritisiert, wenn sie gegen zwingendes Recht verstößt oder ihm grob unfair erscheint.

## § 4 Dauer der Mediation

Das Verfahren ist beendet, wenn die Streitfragen im beiderseitigen Einvernehmen gelöst sind und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Vergleichvereinbarung niedergelegt ist. Jeder Beteiligte hat aber die Möglichkeit, das Verfahren vorher zu beenden, wenn er es wünscht.

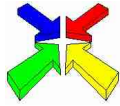
## § 5 Offenheit und Vertraulichkeit

- 5.1. Die Parteien erklären, dass sie sich zu den Streitfragen mit größtmöglicher Offenheit und Ehrlichkeit äußern.
- 5.2. Alle Fakten und Zahlen, die für die behandelten Probleme von Bedeutung sind, sind von den Parteien zu benennen und hierzu vorhandene Unterlagen vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Vermittlung

<sup>2</sup> Mediator



	<b>Mediationsvertrag</b>	Seite 3 von 5
--	--------------------------	---------------

- 5.3. Alle Beteiligten verpflichten sich, das, was im Laufe des Verfahrens gesagt wird, vertraulich zu behandeln und bei späteren Auseinandersetzungen nicht gegeneinander zu verwenden.
- 5.4. Die Parteien können den Mediator nur gemeinschaftlich von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Demjenigen dürfen keine Rechtsnachteile entstehen, der es bei der Verschwiegenheitsverpflichtung belässt.

## **§ 6 Die Rolle des Rechts**

Die Parteien streben eine Lösung ihrer Konflikte an, die für beide Seiten fair ist. Hierbei ist das geltende Recht nur ein Maßstab unter mehreren möglichen.

Ist der Mediator Rechtsanwalt, wird den Parteien die für sie wichtigen Rechtsauskünfte gegeben.

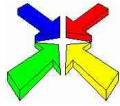
Ist der Mediator kein Rechtsanwalt, wird er den Parteien die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes anraten.

## **§ 7 Beteiligung Dritter**

- 7.1. Den Parteien steht es frei, jeweils einzeln oder gemeinsam weitere Berater außerhalb des Mediationsverfahrens hinzuzuziehen. Hierbei kann es sich um Rechtsanwälte, kaufmännische oder technische Fachleute handeln.
- 7.2. Die Kosten der Hinzuziehung Dritter trägt die jeweilige auftragserteilende Partei zu seinen Lasten
- 7.3. Der Mediator empfiehlt den Parteien, sich jeweils durch außenstehende Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte begleitend zum Mediationsverfahren beraten zu lassen, mindestens jedoch einmal vor Abschluss der Vereinbarung.
- 7.4. Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer der Mediation nicht gerichtlich oder über Anwälte gegen den anderen Parteien vorzugehen.

## **§ 8 Kosten**

- 8.1. Der Mediator berechnet pro Stunde **€ 150,00** zzgl. Mehrwertsteuer.
- 8.2. Das Honorar fällt für die Zeit der Sitzungen und die Zeit an, in der der Mediator im Einverständnis mit den Parteien schriftliche Ausarbeitungen anfertigt.
- 8.3. Die Konfliktparteien sind sich darüber einig, dass jeder die Hälfte der Verfahrenskosten trägt, sofern sie keine andere Lösung vereinbaren, welche schriftlich zu gestalten ist.
- 8.4. Die Konfliktparteien tragen darüber hinaus die dem Mediator im Rahmen des Mediationsverfahrens entstehenden, notwendigen Auslagen und gegebenenfalls Reisekosten sowie alle mit der Beauftragung von Sachverständigen verbundenen Kosten.
- 8.5. Wenn zusätzliche Kosten entstehen, soll über die Verteilung im einzelnen entschieden werden.
- 8.6. Die Konfliktparteien haften gegenüber dem Mediator gesamtschuldnerisch.
- 8.7. Der Mediator kann die Aufnahme oder Fortsetzung seiner Tätigkeit zu jeder Zeit von der Zahlung angemessener Honorarvorschüsse bzw. des angefallenen Honorars abhängig machen. Die Honorarvorschüsse werden nach Verfahrensabschluss auf das angefallene Gesamthonorar angerechnet.



**§ 9 Mediationssitzungen**

**Tab. 1** Datum Uhrzeit und Ort der Mediationssitzungen

Datum, Uhrzeit	Ort	Terminvereinbarung
,            Uhr	☎ ☰	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
,            Uhr	☎ ☰	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>


**§ 10 Salvatorische Klausel**

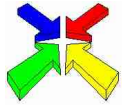
Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen.

Die unwirksame Regelung ist in diesem Fall durch eine andere wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

**§ 11 Ort, Datum, Unterschrift**

**Tab. 2** Parteien der Mediation

<b>AG</b> Konfliktpartei	<b>Mediator</b>	<b>AN</b> Konfliktpartei
☎ ☰	 <b>Ing.-Gutachterbüro</b> Dipl.- Ing.(FH) HLS J. Weingart Herbsleber Str. 10b <b>99867 Gotha</b> ☎ (03621) 25401, ☎ (03621) 510732	☎ ☰
----- Unterschrift	----- Unterschrift	----- Unterschrift



	<b>Mediationsvertrag</b>	Seite 5 von 5
--	--------------------------	---------------

## § 12 Problem- und Klärungskatalog zum Konfliktgegenstand

### Vorbemerkung

Der zu klärende Konfliktgegenstand ist in der nachfolgenden Tabelle in Kurzform zu beschreiben, vom Sachverhalt, vom derzeitigen Status und vom zu erreichenden Ziel her.

Kann dies nicht in tabellarischer, stichpunktartiger Form erfolgen ist der Sachverhalt mit seinen Bezugsquellen und Betrachtungsgegenständen<sup>3</sup> in die Tabelle einzutragen zu benennen und erforderlichenfalls als gegliederte Anlage zu gestalten.

Dieser **Problem- und Klärungskatalog** zum Konfliktgegenstand stellt die Konfliktsituation und den Handlungsrahmen dar.

**Tab. 3** Problem- und Klärungskatalog

Pos.	Konfliktgegenstand	Status	Ziel
1.	Aktenzeichen: BVH / Objekt- Nr.: Liegenschafts- oder Sachstandsadresse		
	1.1 Vertragskriterien		Vertragsänderung
	1.2 Qualitätskriterien		Mängelbehebung und Problemlösung
	1.3 Mängel- oder Schadensbeseitigungskosten		Im beiderseitigen Interesse
2.			
3.			

<sup>3</sup> Schriftverkehr, Zeugen, Gutachten, sonstige Beweisgegenstände